

## **Antrag**

**des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

### **Auszahlung von BAföG an baden-württembergische Studierende**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwieweit Medienberichte zutreffen, dass Studierende im Raum Tübingen teils monatelang auf BAföG-Zahlungen warten mussten oder müssen, weil die Antragsbearbeitung durch das dortige Studierendenwerk nicht zeitnah erfolgt ist;
2. ob diese Situation auch bei anderen Studierendenwerken im Land aktuell entstanden ist und Studierende im dritten und vierten Quartal 2023 keine BAföG-Zahlungen erhalten haben;
3. wie sie diese Situation beurteilt, insbesondere hinsichtlich der entstehenden finanziellen, möglicherweise sogar existenziellen Nöte der Studierenden, wenn in mehreren aufeinanderfolgenden Monaten keine BAföG-Zahlungen erfolgen;
4. inwieweit es bei den Verzögerungen einen Unterschied macht, ob es sich um eine Erstbeantragung oder einen Folgeantrag handelte;
5. ob für die Betroffenen die Möglichkeit besteht, vor der Bescheidung eine Abschlagszahlung zu erhalten, um den Lebensunterhalt zu sichern;
6. wie sie die für diesen Fall mancherorts vorgesehenen Instrumente hinsichtlich der Praktikabilität und zur übergangsweisen Sicherung des Lebensunterhaltes als auskömmlich beurteilt, etwa das Notlagenstipendium für Studierende in finanziellen Notsituationen oder Darlehen des jeweiligen Studierendenwerks;
7. ob derartige Unterstützungsmöglichkeiten an jedem Hochschulstandort bzw. bei jedem Studierendenwerk vorgehalten werden;
8. inwiefern es zutrifft und von der Landesregierung für zielführend erachtet wird, dass den Betroffenen in der aktuellen Situation von Sachbearbeitern der Studierendenwerke empfohlen wird, einen Kredit oder Studienkredit zu beantragen;

9. ob sie aus der aktuell praktizierten Einschränkung der telefonischen Sprechzeiten und der Bitte, im BAföG-Amt nicht anzurufen, Nachteile für die Services des Amtes für Studierende kennt oder erwartet;
10. wie sich die aktuelle Personalsituation an den Studierendenwerken zur Bearbeitung von BAföG-Anträgen darstellt, personelle Vorsorge für Stoßzeiten der Antragstellungen vor Semesterbeginn getroffen werden kann und es von Landesseite ermöglicht werden könnte, personelle Unterstützung für Stoßzeiten zu schaffen, etwa im Wege der temporären Abordnung o. ä.;
11. inwieweit Berichte zutreffen, dass der Eingang von Anträgen beim Amt gelehnet wird, sodann aber eingeräumt wurde, nachdem es sich um eine Einsendung per Einschreiben handelte;
12. welche positiven Auswirkungen eine digitale Beantragung, die mit einer ersten Plausibilitätsprüfung geschehen kann, auf die Situation haben kann, dass noch immer der weitaus größte Teil der eingehenden Anträge unvollständig ist;
13. welchen Anteil am gesamten landesweiten BAföG-Antragsaufkommen die seit 2021 deutschlandweit mögliche digitale Antragstellung über die Plattform „BAföGDigital“ hat;
14. aus welchen Gründen aus ihrer Sicht eine medienbruchfreie Antragsstellung beim BAföG noch immer nicht möglich ist, obwohl diese den Bearbeitungsaufwand absehbar deutlich reduzieren würde;
15. welche zeitnahen Schritte sie plant, um die BAföG-Beantragung umfassend zu digitalisieren, eine medienbruchfreie Antragsstellung durch ein Dokumentenmanagementsystem für die BAföG-Ämter zu ermöglichen, personelle Vorsorge für eine schnelle Antragsbearbeitung zu treffen und jedenfalls zu verhindern, dass es erneut zu einer Situation kommt, in der Studierende über mehrere Monate hinweg keine BAföG-Zahlungen erhalten.

18.12.2023

Dr. Timm Kern, Birnstock, Brauer, Dr. Rülke, Haußmann, Bonath,  
Fischer, Haag, Heitlinger, Dr. Jung, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

### Begründung

Medienberichten zufolge kam es im Raum Tübingen/Reutlingen zu Beginn des Wintersemesters 2023/2024 zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von BAföG-Anträgen. Erst im März 2023 hat der Landtag die Landesregierung er sucht, bis zum Beginn des Wintersemesters 2023/2024 zu berichten, welche Maßnahmen die Landesbehörden im Sinne einer Vereinfachung in Beantragung und Verarbeitung planen, um den Antragsberechtigten eine vollkommen digitale Antragsstellung zu ermöglichen. Dem sodann im September 2023 erfolgten Bericht zufolge stehen noch immer erhebliche Schritte auf dem Weg zur medienbruchfreien Antragsmöglichkeit aus, etwa die Einführung einer elektronischen Akte in den Ämtern für Ausbildungsförderung, um das Antragsverfahren vollständig digital abbilden zu können und damit auch zu einer schnelleren, weniger personalaufwendigen und modernen Antragsstellung beizutragen. Die Finanzierung von „BAföG Digital“ ist seit dem 1. Januar 2023 vom Bund auf die Länder übergegangen und aus Sicht der Antragsteller damit auch die Verantwortung für eine zeitgemäße und zuverlässige Antragsbearbeitung. Dieser Antrag soll daher die jüngsten Vorfälle aufarbeiten und der Lösungsfindung dienen, wie jedenfalls verhindert wird, dass Studierende über mehrere Monate hinweg keine BAföG-Leistungen erhalten. Denn dies führt zu absehbaren sozialen Härten und gelegentlich existenzbedrohenden Situationen, die mit aller Entschlossenheit verhindert werden müssen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 Nr. MWK24-0141.5-19/6/4 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. inwieweit Medienberichte zutreffen, dass Studierende im Raum Tübingen teils monatelang auf BAföG-Zahlungen warten mussten oder müssen, weil die Antragsbearbeitung durch das dortige Studierendenwerk nicht zeitnah erfolgt ist;*

Der Bearbeitungsrückstand beim BAföG-Amt des Studierendenwerks Tübingen-Hohenheim ist nach dortiger Mitteilung durch verschiedene Parameter bedingt.

Bereits im Jahr 2022 war das Antragsaufkommen beim Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim gegenüber dem Vorjahr von 10 456 (Inland: 7 504, Ausland: 2 964) auf 11 460 Anträge gestiegen (Inland: 7 979, Ausland: 3 481). Das Studierendenwerk geht derzeit von einem weiteren Antragsanstieg um ca. 5 Prozent im Jahr 2023 aus. Hinzu kommt, dass in den Jahren 2022 und 2023 zusätzlich die Anträge auf Auszahlung des Heizkostenzuschusses zu bearbeiten waren.

Insgesamt ist ein Rückstau in der Bearbeitung entstanden, der bisher aufgrund der Personalsituation vor Ort nicht kurzzeitig abgearbeitet werden konnte.

Im Jahr 2022 gab es fünf Austritte aufgrund von Renteneintritt oder Kündigungen, was sich im Jahr 2023 nahtlos fortsetzte (sieben Abgänge). Weiterhin befinden sich zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktuell in Elternzeit. Demgegenüber stehen 17 Neueinstellungen, die das Studierendenwerk seit 2022 vorgenommen hat, davon allein 14 im Jahr 2023. Es handelt sich sämtlich um Nachbesetzungen freier Stellen. Aktuell sind immer noch zwei Vollzeitstellen nicht wiederbesetzt, da kurzfristige Absagen von Bewerberinnen oder Bewerber erfolgten und die Bewerberlage insbesondere bei den Stellen für die Sachbearbeitung schwach ist.

Die Einarbeitung von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in die komplexe Materie der Ausbildungsförderung ist zeitintensiv – für die Einarbeitung muss bis zu einem Jahr gerechnet werden – und bindet zusätzliche Ressourcen, was bei einer derart hohen Anzahl von Neueinstellungen sich dann auch auf die Bearbeitung der Anträge nachteilig auswirkt.

Das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim hat aktuell Maßnahmen ergriffen, um die Antragsbearbeitung zu beschleunigen. So wird derzeit geprüft, bei welchen Tätigkeiten und unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung die Verwaltungskräfte die Sachbearbeitenden entlasten können. Ebenso wird die Ablauforganisation angepasst, um mögliche Effizienzressourcen zu heben und es wird an einer Steigerung der Bindung der Mitarbeitenden über geeignete Maßnahmen gearbeitet.

*2. ob diese Situation auch bei anderen Studierendenwerken im Land aktuell entstanden ist und Studierende im dritten und vierten Quartal 2023 keine BAföG-Zahlungen erhalten haben;*

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf BAföG-Zahlungen nach einer Antragstellung zum Wintersemester 2023/2024 bezieht.

Der Bearbeitungsstand hängt in den einzelnen Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Studierendenwerken von der Qualität der eingereichten Anträge und der jeweiligen Personalsituation vor Ort ab.

Für die Bearbeitung eines Antrags bedarf es zu einem nicht unerheblichen Teil der Mitwirkung der antragstellenden Studierenden beziehungsweise von anderen Verfahrensbeteiligten, vor allem Eltern und Geschwistern der Antragstellenden. In der Regel werden die Anträge nicht vollständig eingereicht und es bedarf der Anforderung fehlender Unterlagen und Nachweise, die dann nachzureichen sind. Die Antragsbearbeitung zu Beginn des Wintersemesters hat bei den Studierendenwerken höchste Priorität, jedoch ist es nicht auszuschließen, dass es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung und damit der Auszahlung gekommen ist.

Bei einzelnen Studierendenwerken kam es auch aufgrund der Personalsituation vor, dass einzelne Studierende auf ihre BAföG-Zahlungen warten mussten. Wo gesetzlich möglich, wurden Vorschüsse angewiesen. In Härtefällen, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vorschusszahlung nicht bestand, wurden Überbrückungsdarlehen angeboten.

*3. wie sie diese Situation beurteilt, insbesondere hinsichtlich der entstehenden finanziellen, möglicherweise sogar existenziellen Nöte der Studierenden, wenn in mehreren aufeinanderfolgenden Monaten keine BAföG-Zahlungen erfolgen;*

Die finanzielle Lage von Studierenden ist sehr unterschiedlich, auch bei Studierenden, die Leistungen nach dem BAföG beantragt haben. Studierende, die über wenig bis keine Unterstützung durch ihre Eltern oder Dritte verfügen, sind in besonderer Weise auf eine zügige Bearbeitung und schnelle Auszahlung der Förderleistungen angewiesen. In der Regel melden sich Studierende, die aufgrund ihrer persönlichen Situation dringend auf die BAföG-Leistungen angewiesen sind, bei den zuständigen BAföG-Ämtern, um eine zeitnahe Entscheidung über ihren Antrag und in der Folge die BAföG-Leistungen zu erhalten. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen werden Vorschüsse angewiesen, andernfalls wird – wie unter Ziffer 2 ausgeführt – auf die Möglichkeit von Überbrückungsdarlehen hingewiesen. Das Wissenschaftsministerium hat die BAföG-Ämter in der Vergangenheit regelmäßig darauf hingewiesen, dass von der Zahlung von Vorschüssen Gebrauch zu machen ist.

*4. inwieweit es bei den Verzögerungen einen Unterschied macht, ob es sich um eine Erstbeantragung oder einen Folgeantrag handelte;*

Bei der Bearbeitung von Erstanträgen dauert die Antragsbearbeitung aufgrund der umfassenderen Datenerfassung sowie der erstmaligen Prüfung der Erfüllung persönlicher Voraussetzungen und Grundentscheidung über die Förderfähigkeit der Ausbildung im Vergleich zu Weiterförderungsanträgen regelmäßig länger. Weiterförderungsanträge sind weniger bearbeitungsintensiv. Allerdings führen nicht vollständig vorgelegte Antragsunterlagen sowie spezielle Fallkonstellationen im Rahmen von Weiterförderungsanträgen ebenfalls regelmäßig zu verlängerten Bearbeitungszeiten. Zudem werden Weiterförderungsanträge nach Auskunft der Ämter zumeist früher gestellt als Erstanträge, die oft sogar erst nach Vorlesungsbeginn eingehen. Das Arbeitsaufkommen ist in den Monaten ab September, da die Anträge in der Regel für ein Jahr bewilligt werden und die meisten BAföG-Berechtigten zum Wintersemester ihre Anträge stellen, besonders hoch und führt damit zwangsläufig zu einer längeren Bearbeitungsdauer.

*5. ob für die Betroffenen die Möglichkeit besteht, vor der Bescheidung eine Abschlagszahlung zu erhalten, um den Lebensunterhalt zu sichern;*

Steht fest, dass bei erstmaliger Antragstellung der Bewilligungsbescheid nicht innerhalb von sechs Wochen erstellt oder die BAföG-Leistungen nicht innerhalb von zehn Wochen geleistet werden, so hat das Amt die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 80 Prozent des voraussichtlichen Bedarfs für vier Monate zu veranlassen (vgl. § 51 Absatz 2 BAföG). Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 50 Absatz 4 BAföG regelt, dass durch Einreichen eines im Wesentlichen vollständigen Weiterförderungsantrages spätestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums die bisherigen Zahlungen zunächst unverändert weiterlaufen.

Die Zahlungen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen dann ebenfalls unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Reichen Studierende ihren Weiterförderungsantrag nicht in diesem Sinne rechtzeitig ein, gibt es keine gesetzliche Möglichkeit auf Vorschusszahlung. Es besteht dann nur die Möglichkeit, die Angebote der Überbrückungsdarlehen der Studierendenwerke in Anspruch zu nehmen.

Die Studierendenwerke verweisen hierauf ausdrücklich und werben regelmäßig für ein frühzeitiges Einreichen der Weiterförderungsanträge, ebenso wird die Möglichkeit der Vorschussregelung bei Erstanträgen genutzt.

*6. wie sie die für diesen Fall mancherorts vorgesehenen Instrumente hinsichtlich der Praktikabilität und zur übergangsweisen Sicherung des Lebensunterhaltes als auskömmlich beurteilt, etwa das Notlagenstipendium für Studierende in finanziellen Notsituationen oder Darlehen des jeweiligen Studierendenwerks;*

*7. ob derartige Unterstützungsmöglichkeiten an jedem Hochschulstandort bzw. bei jedem Studierendenwerk vorgehalten werden;*

Die Ziffern 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle Studierendenwerke des Landes bieten zur Überbrückung verschiedene, unterschiedlich ausgeprägte Unterstützungsleistungen an, wie z. B. zinslose Überbrückungsdarlehen, Ausgabe von Essensmarken für kostenfreies Essen in den Mensen und Semesterbeitragsstipendien. Bei Bedarf binden die Studierendenwerke auch die jeweilige Sozialberatung mit ein.

Diese Angebote und Leistungen sind jedoch nicht als dauerhafte Ausbildungsfinanzierung im klassischen Sinn gedacht. In der Regel liegen diese Angebote und Leistungen auch unterhalb des BAföG-Regelsatzes, aber sie ermöglichen in prekären Notsituationen eine schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe.

*8. inwiefern es zutrifft und von der Landesregierung für zielführend erachtet wird, dass den Betroffenen in der aktuellen Situation von Sachbearbeitern der Studierendenwerke empfohlen wird, einen Kredit oder Studienkredit zu beantragen;*

Das Wissenschaftsministerium erachtet es nicht als zielführend, in der aktuellen Situation auf einen Studienkredit, insbesondere den der Kreditanstalt für Wiederaufbau hinzuweisen. Die Studierendenwerke wurden auch darum gebeten, im Rahmen der Beratung auf die hohen Zinsen dieses Angebots und deren Folgen hinzuweisen.

*9. ob sie aus der aktuell praktizierten Einschränkung der telefonischen Sprechzeiten und der Bitte, im BAföG-Amt nicht anzurufen, Nachteile für die Services des Amtes für Studierende kennt oder erwartet;*

Durch die teilweise praktizierte Einschränkung der telefonischen Sprechzeiten beziehungsweise die Bitte, beim BAföG-Amt nicht anzurufen, um sich nach dem Bearbeitungsstand zu erkundigen, entstehen keine Nachteile der Services für die Studierenden. Studierendenwerke, die ihre telefonischen Sprechzeiten eingeschränkt haben, verweisen darauf, dass dies notwendig ist, um eine zügigere Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, da derartige Nachfragen zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen. Alle Studierendenwerke können auch per Mail oder über ein Formular kontaktiert werden und bieten persönliche Sprechzeiten (teilweise nach Terminvereinbarung) an. Ihrer Verpflichtung als Sozialleistungsträger zu Information, Auskunft und Beratung kommen die Ämter für Ausbildungsförderung vollumfänglich nach.

*10. wie sich die aktuelle Personalsituation an den Studierendenwerken zur Bearbeitung von BAföG-Anträgen darstellt, personelle Vorsorge für Stoßzeiten der Antragstellungen vor Semesterbeginn getroffen werden kann und es von Landesseite ermöglicht werden könnte, personelle Unterstützung für Stoßzeiten zu schaffen, etwa im Wege der temporären Abordnung o. ä.;*

Die Angaben der Studierendenwerke zur personellen Situation in ihren BAföG-Ämtern sind unterschiedlich. Die Studierendenwerke Heidelberg und Ulm geben eine ausreichende personelle Besetzung an. Von den anderen Studierendenwerken verweisen insbesondere Freiburg und Tübingen-Hohenheim auf eine besonders angespannte Personalsituation beispielsweise aufgrund von Fluktuation, Langzeiterkrankten, Elternzeiten oder Generationenwechsel.

Alle Studierendenwerke verweisen auf eine schwierige Personalakquise sowie die zeit- und personalintensive Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Teilweise sind mehr neue Mitarbeitende in der Phase der Einarbeitung als erfahrene Sachbearbeitende. Hinzu kommt, dass im Bereich der Ausbildungsförderung auch die Stadt- und Landkreise BAföG-Ämter (für Schüler-BAföG und Aufstiegsausbildungsförderung) haben und Sachbearbeitende der BAföG-Ämter der Studierendenwerke mit dem Verweis auf den besseren Tarifvertrag der Kommunen erfolgreich abwerben.

Eine landesseitige Unterstützung insoweit, dass Personal für die Antragsspitze im letzten Trimester eines Jahres vorgehalten wird, wäre weder leistbar noch zweckmäßig. Temporäre Abordnungen erscheinen als nicht zielführend, da die Materie eine Einarbeitungszeit von bis zu einem Jahr erfordert.

*11. inwieweit Berichte zutreffen, dass der Eingang von Anträgen beim Amt geleugnet wird, sodann aber eingeräumt wurde, nachdem es sich um eine Einsendung per Einschreiben handelte;*

Eine Abfrage bei allen Studierendenwerken hat ergeben, dass wenige Einzelfälle dieser Art beim Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim bekannt sind. Eine Nachfrage bei einem BAföG-Amt nach einem Antragseingang kann unter Umständen fehlerhafterweise verneint werden, wenn beispielsweise der Name der antragstellenden Studierenden oder der Eingang eines Weiterförderungsantrags noch nicht im System hinterlegt sind (weil entweder der Antrag über BAföG Digital noch nicht ins Fachverfahren übertragen oder der in Papierform eingereichte Antrag noch nicht im System erfasst wurde). Wird ein Einlieferungsbeleg eines Einschreibens vorgelegt, wird dies als Eingangsdatum akzeptiert und der Studierende gegebenenfalls gebeten, die Unterlagen nochmals einzureichen. Das Wissenschaftsministerium wird gegenüber den Studierendenwerken darauf hinwirken, dass die Kommunikation gegenüber Antragstellenden zurückhaltender erfolgt, insbesondere, wenn aufgrund von Bearbeitungsrückständen eine Aussage über einen Antragseingang nicht sicher erfolgen kann.

Wenn ein Antrag per einfachem Brief versandt wurde und im Amt nicht aufzufinden ist, fehlt der Nachweis eines Antragszugangs. Nach Einschätzung des Studierendenwerks ist dann davon auszugehen, dass dem Amt auch kein Antrag zugegangen ist. Das Studierendenwerk schließt allerdings ausdrücklich nicht aus, dass im Einzelfall bereits eingereichte Unterlagen später doch aufgefunden werden, weil zum Beispiel trotz Sorgfalt die Unterlagen einem falschen Antrag zugeordnet wurden.

*12. welche positiven Auswirkungen eine digitale Beantragung, die mit einer ersten Plausibilitätsprüfung geschehen kann, auf die Situation haben kann, dass noch immer der weitaus größte Teil der eingehenden Anträge unvollständig ist;*

Die Beantwortung dieser Frage ist pauschal nicht möglich.

Anhand einer ersten Plausibilitätsprüfung könnte lediglich geprüft werden, ob die für einen Erst- oder Weiterförderungsantrag beizubringenden Unterlagen der Anzahl nach vollständig sind. Dies würde aber auch nicht ausschließen, dass bei der dann zu erfolgenden Prüfung und Bearbeitung des Antrags weitere Unterla-

gen nachzufordern wären, weil nicht der richtige Nachweis (beispielsweise Einkommensnachweis des falschen Jahres) eingereicht wurde. Auch besondere Einzelsachverhalte, die in der Praxis immer häufiger auftreten, bedürfen zusätzlicher Nachfragen. Zudem zeigt sich, dass derzeit noch in sehr vielen Fällen der Antrag zwar digital gestellt wird, die Unterlagen aber postalisch oder persönlich eingereicht werden.

Eine erste Plausibilitätsprüfung ist derzeit im Entwicklungsplan von BAföG Digital auch nicht enthalten. Die Studierendenwerke und das Wissenschaftsministerium streben bei der Einführung des Dokumentenmanagementsystems das Einsetzen von Funktionen zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung an, wie beispielsweise das automatisierte Auslesen, Zuordnen und Speichern von Metadaten oder die teilautomatisierte Bearbeitung von Zwischenschritten bei der Antragsbearbeitung.

*13. welchen Anteil am gesamten landesweiten BAföG-Antragsaufkommen die seit 2021 deutschlandweit mögliche digitale Antragstellung über die Plattform „BAföG Digital“ hat;*

Derzeit ist lediglich eine Schätzung möglich, da aktuell noch nicht die endgültigen Antragszahlen und die Zahlen der digital eingereichten Anträge im Jahr 2023 vorliegen. Nach Schätzungen der Zahlen vom November 2023 dürfte der Anteil der über BAföG Digital eingereichten Anträge bei etwa 40 bis 45 Prozent liegen. Eine Aufteilung der Antragszahlen nach Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern findet nicht statt. Nach Auskunft der kommunalen BAföG-Ämter bei den Stadt- und Landkreisen gehen dort kaum Anträge über BAföG Digital ein, sodass davon ausgegangen werden kann, dass bisher überwiegend Studierende ihren Antrag online stellen.

*14. aus welchen Gründen aus ihrer Sicht eine medienbruchfreie Antragsstellung beim BAföG noch immer nicht möglich ist, obwohl diese den Bearbeitungsaufwand absehbar deutlich reduzieren würde;*

*15. welche zeitnahen Schritte sie plant, um die BAföG-Beantragung umfassend zu digitalisieren, eine medienbruchfreie Antragsstellung durch ein Dokumentenmanagementsystem für die BAföG-Ämter zu ermöglichen, personelle Vorsorge für eine schnelle Antragsbearbeitung zu treffen und jedenfalls zu verhindern, dass es erneut zu einer Situation kommt, in der Studierende über mehrere Monate hinweg keine BAföG-Zahlungen erhalten.*

Die Ziffern 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Eine medienbruchfreie Antragsstellung ist in Baden-Württemberg seit 15. Juli 2021 mit der Produktivschaltung von BAföG Digital möglich. Es wird davon ausgegangen, dass mit Ziffer 14 die vollständige medienbruchfreie Antragsbearbeitung gemeint ist. Für eine vollständig medienbruchfreie Antragsbearbeitung bedarf es neben der elektronischen Antragstellung noch der elektronischen Bescheidzustellung sowie der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems in den BAföG-Ämtern.

Die Geschäftsstelle für BAföG Digital beim Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt plant, seine Online-Verwaltungsleistungen inklusive der elektronischen Bescheidzustellung an das vom Bundesinnenministerium bereitgestellte Nutzerkonto Bund anzubinden. Das Nutzerkonto dient dann als Postfach für elektronische Kommunikation, insbesondere auch den Empfang von Bescheiden. Die nutzende Person wird per E-Mail informiert, wenn eine neue Nachricht im Nutzerkonto eingegangen ist. Der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste als Softwaredienstleister der in Baden-Württemberg eingesetzten Bearbeitungssoftware Bafög21 wurde bereits mit der Anpassung der Schnittstelle zur Anbindung an das Nutzerkonto des Bundes beauftragt.

Das für die vollständige elektronische Antragsbearbeitung notwendige Dokumentenmanagementsystem soll für die Studierendenwerke in einem gemeinsamen Projekt zusammen mit und finanziert vom Wissenschaftsministerium umgesetzt wer-

den; die Kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung wollen nach einer Abfrage des Landesamts für Ausbildungsförderung beim Regierungspräsidium Stuttgart im Auftrag des BAföG-Fachreferats des Wissenschaftsministeriums die jeweiligen in den Stadt- und Landkreisen eingesetzten Dokumentenmanagementsysteme nutzen.

Um den BAföG-Ämtern der Studierendenwerke ein Instrument an die Hand zu geben, das nicht nur ein medienbruchfreies, sondern ein echtes Unterstützungstool für die Sachbearbeitenden darstellt und in der Folge eine schnellere Bearbeitung ermöglicht, bedarf es umfangreicher Vorarbeiten. Die Umsetzung der derzeitigen gewöhnlichen Prozesse in elektronische Form genügt hierfür nicht, da sie weder weniger personalaufwendig wäre, noch eine schnellere Antragsbearbeitung garantieren würde.

Das Projekt zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems läuft seit Anfang 2023. Im vergangenen Jahr wurden eine externe Projektleitung beauftragt und die Ziele und Erwartungen an die Einführung eines solchen Dokumentenmanagementsystems in drei Workshops formuliert, strukturiert und priorisiert. Um diesen Zielen und Erwartungen, die einen hohen Grad an Automatisierung und Datendurchlässigkeit erfordern, Rechnung zu tragen, ist es in einem weiteren Schritt erforderlich, Prozesse und Strukturen weitestgehend zu harmonisieren. Eine einheitliche Geschäftsarchitektur soll gemeinsame Strukturen und Prozesse der Ämter abbilden und darüber hinaus auch alle erforderlichen Besonderheiten (z. B. Auslandsförderung) berücksichtigen. Die hierfür notwendige Harmonisierung bedarf der Klärung einer größeren Anzahl von Einzelpunkten, die dann zusammengeführt werden müssen. Diese einzelnen Zwischenschritte sind erforderlich, um alle Anforderungen in einem Fachkonzept korrekt umfassende Ausschreibung vorzubereiten. Nach Ausschreibung und Vergabe bedarf es eines Umsetzungskonzeptes, des Aufbaus der entsprechenden Infrastruktur, Schulungen aller Beteiligten sowie einer ausreichenden Testphase. Es wird mit einer Produktionsaufnahme Ende 2025, spätestens Anfang 2026 gerechnet.

Um zu verhindern, dass es erneut zu einer Situation kommt, wie sie dem Antrag zugrunde liegt, wären schließlich insbesondere auch (bundes)gesetzliche Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung, welche eine einfachere Antragsstellung und schnellere Bearbeitung erlauben würden, ebenso hilfreich wie zielführend. Bedauerlicherweise bleibt aber der Referentenentwurf zur 29. Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, den das Bundesministerium für Bildung und Forschung am 10. Januar 2024 veröffentlicht hat, sowohl hinsichtlich der Anpassung der Bedarfssätze als auch der angekündigten Verfahrensvereinfachung weit hinter den Erwartungen zurück. Weitere strukturelle Maßnahmen, wie beispielsweise die im Koalitionsvertrag des Bundes angekündigte elternunabhängigere Förderung, wurden ebenfalls in den Entwurf nicht aufgenommen.

Das Wissenschaftsministerium wird weiterhin im Rahmen der Fachaufsicht die Ämter für Ausbildungsförderung beim Vollzug des BAföG soweit wie möglich unterstützen, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Olschowski

Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst